

005 K 005/22



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, den 30. August 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

die im Grundbuch von Großeneder Blatt 363 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 6: Gemarkung Warburg, Flur 14, Flurstück 380, Gebäude- und Freifläche, Speckgraben 17; 4.987 m²,

lfd. Nr. 7: Gemarkung Warburg, Flur 14, Flurstück 411, Gebäude- und Freifläche, Speckgraben 17; 2.115 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten sind die eine wirtschaftliche Einheit bildenden Flurstücke 380 und 411 bebaut mit einer eingeschossigen, vermutlich nicht unterkellerten Produktionshalle mit Verwaltungstrakt, Baujahr 1990, Erweiterung 1998 nebst Anbau eines Heizungsraumes 1999. Die Nutzfläche beträgt insgesamt ca. 1.976 m². 1994 wurden drei Fertigaragen errichtet. Eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden. Es besteht ein allgemeiner Nachholbedarf an Bauunterhaltung. Es sind Baulasten vorhanden. Das sämtliche Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2021 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 380: 372.164,00 €

lfd. Nr. 7, Flur 14, Flurstück 411: 157.836,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 28.02.2024